

selbe in allen Gemeinden anschlagen und bekannt machen zu lassen, auch allen Gerichten und Unterbeamten, welche letztern zu Handhabung der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls, so viel an ihnen liegt, mitwirken werden, zu ihrem Verhalt in die Hände zu legen.

---

Verordnung vom 25sten May 1805, enthaltend eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Unzulässigkeit der Trauungen und Aufgebote an Fest- und Communions-Tagen.

---

Auf die Zuschrift des Kirchenraths vom 21sten d. M., worinn derselbe dem Kleinen Rathe bemerkt, daß, in Folge des Matrimonial-Codex, nur an Fest- und Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen können; nach der Bräuleanten-Ordnung aber auch an den Vorbereitungs-Sonntagen vor den hohen Festtagen nicht promulgirt werden dürfe, weßwegen der Kirchenrath sich zu Erzielung einer dießfälligen allgemeinen Gleichförmigkeit die nöthige Anweisung ausbittet, — hat der Kleine Rath beschlossen, Ihro Hochwürden H. Herren Antistes Hef, zu ersuchen, die Ehrwürdige Geistlichkeit zu Stadt und Land anzuweisen, daß es bey der Bestimmung des Matrimonial-Codex, als des neueren Gesetzes, sein Verbleiben habe, daß mithin nur an Fest- oder Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen sollen.

---